

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 134/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED]-M [REDACTED]-V [REDACTED] gesellschaft mbH, vertreten
durch die Geschäftsführer Paul H [REDACTED] und Dipl-Ingenieur
Herbert E [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED] 1,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt E [REDACTED],
vertreten durch den Rat, dieser vertreten durch den
Oberstadtdirektor, E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe
am 24. März 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 29. April 1982 - 10 U 227/81 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die tatrichterliche Feststellung, daß die Klägerin drei Jahre
vor Klageerhebung noch keine hinreichende Kenntnis von der Art
und dem Umfang der Kanalschäden i.S. von § 151 ABG gehabt habe,
läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Diese Feststellung wird
namentlich durch das Sachverständigengutachten in dem Beweis-
sicherungsverfahren bestätigt, wonach eine fundierte Überprüfung
des Kanals auf Bergschäden in durchflossenem Zustand nicht mög-
lich war, sondern die Freilegung des Kanals erforderte. Da diese
Freilegung vor Juli 1978 nicht stattgefunden hatte und der Klä-
gerin auch nicht allein zur Feststellung der Schadensursache
und des Umfangs etwaiger Bergschäden eine so aufwendige Unter-
suchung zuzumuten war, ist die Verjährungsfrist nicht bereits
mehr als drei Jahre vor Klageerhebung in Lauf gesetzt worden.

47

- 3 -

Bei dieser Rechtslage kann offen bleiben, ob die Ver-
jähmung nicht außerdem aus dem Rechtsgedanken des § 852
Abs. 2 BGB durch die zwischen den Parteien schwebenden
Verhandlungen gehemmt worden war.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)